

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitungsmischer  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Geschäftsstelle  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 242.

Dienstag, 18. Oktober 1910, abends.

63. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen.

Anzeigen-Ausnahme für die Nummer des Ausgabetages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewehr.  
Rotationsdruck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Reklamation verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

## Aus dem Gerichtssaal.

Die May-Prozeß.

SS Der Redakteur Ledius in Charlottenburg hatte auf Grund eines von der Schriftstellerin Lu Fritsch in der Stettiner Gerichtszeitung veröffentlichten Artikels "Die Wahrheit über die Prozeß Karl Mays" gegen Drucker und Verleger der genannten Zeitung, sowie gegen Karl May selbst in Stettin Privatklage wegen öffentlicher Beleidigung erhoben. Soweit Karl May die Klage befasst, ist sie auf Antrag von Rechtsanwalt Dr. Puppe-Berlin jetzt abgewiesen worden, weil May für den mit "Lu Fritsch" gezeichneten Artikel nach dem Preschgesetz nicht verantwortlich ist. — In dem Berliner May-Ledius-Prozeß ist die Uterraumung des Hauptverhandlungstermins noch nicht abzusehen, da noch Zeugen in Bonn, Bogen und Signaringen zu vernehmen sind. Dagegen hätte der Prozeß May gegen den Vater Schmidt in München, der zurzeit vor dem Amtsgericht Kötzschenbroda veragt wurde, Mitte November stattfinden. — Der Dresdner Rechtsanwalt Dr. Gerlach, der Rechtsvertreter der bekannten Verlagsfirma Karl May, Münchmeyer, hatte gegen Karl May ebenfalls Privatklage erhoben, weil dieser in Schriften an das Gericht Dr. Gerlach beleidigt haben sollte. Der Prozeß nahm kürzlich infolge eines sensationellen Verlaufs, als die Klage wegen verspäteten Erscheinens des Privatklägers und seines Vertreters Rechtsanwalt Dr. Hipp abgewiesen wurde. Der Antrag Dr. Gerlachs, den dieser alsbald auf "Wiedereinsetzung in den vorigen Stand" stellte, ist, wie wir hören, dem Antrage des Rechtsanwalts Dr. Puppe-Berlin gemäß abgewiesen worden, weil keine Naturereignisse oder andere unabwendbare Gründe, die § 44 St.-R.-D. erfordert, vorlagen. Dr. Gerlach hatte gestellt gemacht, daß sein Vertreter Dr. Hipp durch die Ohnmacht einer bereits von anderen unterstützten Zeugin abgehalten, er selbst aber durch die weise Entfernung des Anwaltszimmers vom Verhandlungssaal am pünktlichen Erscheinen verhindert worden sei.